



Prof. Dr. Ralf Vollmuth

(Foto: Bayer)

## Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Evidenz, Leitlinien, Rechtsnormen und Verrechtlichung – dies sind Schlagwörter, die einerseits in der modernen Zahnmedizin wesentlich an Bedeutung gewonnen haben, andererseits aber in der Kollegenschaft oftmals als Reizwörter empfunden werden.

Mit der vorliegenden Ausgabe der DZZ halten Sie ein Schwerpunktheft zum Thema „Leitlinien, evidenzbasierte Zahnmedizin und Rechtsfragen“ in Händen. Die drei Originalarbeiten beschäftigen sich in unterschiedlicher Weise mit diesem Themenfeld: So werden die Ergebnisse einer Studie des Zentrums Zahnärztliche Qualität (ZZQ) dargestellt, die auf „den Stellenwert von Leitlinien für die zahnärztliche Berufsausübung und die Informationsbedürfnisse von Zahnärztinnen und Zahnärzten“ fokussiert (R. Chenot, J. Schmidt, A. R. Jordan, Seite 390ff). Ferner wird die potenzielle Anfälligkeit der Evidenzbasierten Zahnmedizin für die Instrumentalisierung zugunsten von Eigeninteressen, die Ambivalenz zwischen „Gütesiegel und Scheinargument“ am Beispiel der Professionellen Zahnreinigung diskutiert (R. Vollmuth, D. Groß, Seite 382ff). Und unter dem Titel „Strafrechtliche Compliance bei der Durchführung ambulanter Operationen in Vollnarkose“ (J. Jackowski, K. Benz, K. Fehn, Seite 398ff) werden angesichts der vermehrten Vorwürfe von Behandlungsfehlern „Compliance-Instrumente“, präventive Maßnahmen zur Minimierung der (rechtlichen) Risiken vorgestellt.

Doch zurück zu den eingangs angeführten Schlagwörtern – so sehr sie für manche eher negativ wahrgenommen werden und vordergründig für die Einschränkung der ärztlichen Freiheit stehen mögen: Bei entsprechender Kenntnis dieser Vorgaben und Hilfsmittel, ihrer inhaltlichen Reflexion – und der Nutzung des gesunden Menschenverstands als validem Bezugsrahmen – ergeben sich daraus vielfältige Chancen und Vorteile im zahnärztlichen Alltag. Wenn man sie eben nicht als „Kochbuchmedizin“ oder Beschneidung der Eigenverantwortung und Entmündigung begreift, sondern vielmehr die Verfügbarkeit von Wissen und die „Ausschilderung“ von Handlungskorridoren im Blick hat, innerhalb derer wir uns in der täglichen Praxis bewegen können – oder die wir bei entspre-

chender Begründung und Reflexion zuweilen auch verlassen müssen. Höchste Instanz ist in der Medizin, berufsrechtlich determiniert, immer das Gewissen des (Zahn-)Arztes, was indessen nicht als Freibrief für die Beliebigkeit des Handelns zu verstehen ist. Der Medizinrechtler Adolf Laufs hat zum Wesen der Therapiefreiheit als Kernelement der Berufsfreiheit festgestellt: „Die Therapiefreiheit begründet kein Privileg des Arztes, sondern stellt in ihrem letzten Grund ein fremdnütziges Recht dar. [...] Die Therapiefreiheit steht im Dienste eines gesundheitlichen Zieles, dem Arzt wie Patient gemeinsam nahe zu kommen suchen.“ [1]

Vielleicht ist auch eine Schärfung des Begriffs „Freiheit“ nötig. Ich greife gerne auf eine Definition von Rudolf Virchow (1821–1902) zurück, der formuliert hat: „Die Freiheit ist nicht die Willkür, beliebig zu handeln, sondern die Fähigkeit, vernünftig zu handeln.“ [2]

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre und bin mit herzlichen Grüßen

Ihr  
Ralf Vollmuth

### Literatur

1. Laufs A: Arzt zwischen Heilberuf, Forschung und Dienstleistung. In: Thomas H (Hrsg.): Ärztliche Freiheit und Berufsethos, Verlag J. H. Röll, Dettelbach 2005, S. 77–100, hier S. 91f.
2. Virchow R: Ueber die mechanische Auffassung des Lebens. In: Ders., Vier Reden über Leben und Kranksein, Verlag Georg Reimer, Berlin 1862, S. 1–33, hier S. 21f.